

# Aktionsplan Kupierverzicht

„Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ im Land Sachsen-Anhalt -  
Umsetzung des Amputationsverbots nach § 6 Abs. 1 des  
Tierschutzgesetzes (TierSchG)

Erlass des MULE vom 09.07.2019- Az. 75.3-425000/5.0.4

## Inhalt

1. Allgemeine Informationen zum deutschen „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ und zur Rechtslage .....	1
2. Hinweise zum Vollzug des Aktionsplans .....	4

## 1. Allgemeine Informationen zum deutschen „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ und zur Rechtslage

Die Europäische Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten im November 2017 aufgefordert, einen Aktionsplan zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften vorzulegen, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollen in Bezug auf die Verhütung von Schwanzbeißen und die Vermeidung des Schwanzkupierens verbindlich festgelegt werden. Zudem hat die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (DG Sante) der Europäischen Kommission im Februar 2018 ein Audit in Deutschland durchgeführt, Mängel festgestellt und Empfehlungen gegeben.

Die wesentlichen tierschutzrechtlichen Regelungen zum Schwänzekupieren beim Schwein ergeben sich aus [§ 6 des Tierschutzgesetzes](#) (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313) sowie der [Richtlinie 2008/120/EG](#) des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5) und der [Empfehlung \(EU\) 2016/336](#) der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz

von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren (ABl. L 62 vom 9.3.2016, S. 20).

Aus diesen ergibt sich folgende Rechtslage:

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG darf bei unter vier Tage alten Ferkeln der Schwanz gekürzt werden, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Nach § 6 Abs. 5 TierSchG ist der zuständigen Behörde auf Verlangen die Unerlässlichkeit glaubhaft nachzuweisen. Nach der amtlichen Begründung ([DS 10/3158](#), S. 21) wollte der Gesetzgeber mit der Einfügung des Begriffs der Unerlässlichkeit klarstellen, dass Tiere nicht durch Vornahme einer Amputation einem vielleicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßigen Haltungssystem angepasst werden dürfen, sondern dass mit Vorrang die Haltungsbedingungen geändert werden müssen.

Anhang I Kapitel I Nr. 8 der Richtlinie 2008/120/EG sieht zudem vor, dass ein Kupieren der Schwänze nur dann durchgeführt werden darf, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen an anderen Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden.

Die Empfehlung (EU) 2016/336 verlangt in der Nr. 2 a, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Landwirte eine Risikobewertung in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen durchführen, die sich auf tier- und nicht tierbasierte Indikatoren stützt („Risikobewertung“). Nach der Nr. 2 b sind Kriterien für die Einhaltung der in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen aufzustellen und auf einer Webseite öffentlich zugänglich zu machen. Nach Nr. 3 der Empfehlung (EU) 2016/336 sind bei der Risikoanalyse folgende Parameter zu überprüfen:

- a. bereitgestelltes Beschäftigungsmaterial,
- b. Sauberkeit,
- c. angemessene Temperatur und Luftqualität,
- d. Gesundheitszustand,
- e. Wettbewerb um Futter und Raum,
- f. Ernährung.

Diese Risikoanalyse soll zur Optimierung der Haltungsanforderungen führen und damit in der Zukunft einen Kupierverzicht ermöglichen.

Die Konferenz der Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) hat sich im September 2018 mit dem grundsätzlichen Kupierverbot beim Schwein und einem von der Europäischen Kommission angemahnten Aktionsplan befasst. Im Ergebnis hat sie den beigefügten „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ beschlossen, er betrifft alle Schweinehaltungen mit schwanzkupierte Tieren ([Anlage 6](#)). Dieser Aktionsplan zielt auf einen schrittweisen Kupierverzicht ab. Dementsprechend haben Betriebe mit Schwanz-/Ohrverletzungen betriebsindividuelle Optimierungsmaßnahmen zu ergreifen, bis weniger als zwei Prozent Schwanz- und Ohrverletzungen im Jahresdurchschnitt auftreten. Betrieben mit Schwanzbeißproblemen unter diesem Schwellenwert (2 Prozent) wird die Möglichkeit gegeben - anstatt eines sofortigen Kupierverbotes - zunächst nur bei einer kleinen Gruppe von Tieren auf das Kupieren zu verzichten (sogenannte „Kontrollgruppe“, vgl. Ablaufplan zum Aktionsplan [Anlage 1](#) Option 2).

Der Aktionsplan verpflichtet im Rahmen der zu erstellenden Risikobewertung den Tierhalter (Ferkelerzeuger, Aufzüchter und/oder Mäster), der die Schwänze von Ferkeln kupiert oder kupierte Tiere einstellt, zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs folgende Nachweise zu erbringen:

- **Dokumentation tatsächlich entstandener Schwanz-/Ohrverletzungen;**
- **Durchführung einer Risikobewertung, um die betriebsindividuellen Risikofaktoren für Schwanzbeißen zu identifizieren. Die Risikobewertung muss mindestens die in der Empfehlung (EU) 2016/336 unter Nr. 3 aufgeführten Parameter umfassen und**
- **Einleitung auf der Risikobewertung basierender geeigneter Optimierungsmaßnahmen in der Tierhaltung, um das Schwanzbeißrisiko zu reduzieren.**

Da der Mäster/Aufzüchter mit seinen Haltungsbedingungen die Ursache für die Notwendigkeit des Kupierens setzt, muss insbesondere er - und nicht nur der Ferkelerzeuger - diese Nachweise führen.

Den Tierhaltern stehen zur Führung des Nachweises die im Zuge des Aktionsplans erstellten Dokumente bzw. Vorlagen zur Verfügung (siehe Anlagen 2 bis 4 - [Tierhaltererklärung](#), Beispiel einer möglichen [Risikoanalyse](#) und Erhebung Schwanz-/Ohrenverletzungen, [Checkliste des LfULG](#) zur Vermeidung von Verhaltensstörungen).

Der Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs gilt entsprechend dem Aktionsplan als erbracht, wenn in den letzten zwölf Monaten der Schwellenwert von zwei Prozent der Tiere mit Schwanz-/Ohrverletzungen überschritten wurde, eine Risikoanalyse in Hinblick auf Schwanzbeißen durchgeführt wurde sowie potentiell geeignete Optimierungsmaßnahmen eingeleitet und ab dem 01.07.2019 eine Tierhaltererklärung in Form der Anlage 2 vorgehalten wird.

Liegen die Schwanz-/Ohrverletzungen eines Betriebs unter dem Schwellenwert, bezieht er aber kupierte Schweine aus einem Betrieb, für den das Kupieren unerlässlich ist, so ist für diese Tiere die Tierhaltererklärung des Herkunftsbetriebes auch aus EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ein Ferkelerzeugerbetrieb ohne Erreichen des Schwellenwerts für einen nachgelagerten Betrieb mit Kannibalismusproblemen die Ferkel kupiert. Als Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs ist die Tierhaltererklärung des Nachfolgebetriebes in Kopie vorzulegen. Dies gilt auch, wenn sich die Betriebe in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittstaat befinden. Die Tierhaltererklärung ist jeweils ab Unterschriftsdatum des Tierhalters für ein Jahr gültig.

Treten in einem Betrieb nach zwei Jahren weiterhin bei über zwei Prozent der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen auf, sieht der Aktionsplan vor, dass ein **schriftlicher Maßnahmenplan zur Risikominimierung** erstellt und der zuständigen Behörde zugeleitet wird.

Der Aktionsplan wird entsprechend dem Beschluss der AMK nach zwei Jahren unter Federführung des Bundes und Beteiligung der Länder, Forschungseinrichtungen und Vertreter der Landwirtschaftsverbände einer Evaluierung unterzogen.

## 2. Hinweise zum Vollzug des Aktionsplans

Ab 01.07.2019 ist bei **veterinärrechtlichen** Kontrollen in Schweinehaltungen mit kupierten Schweinen das Vorliegen einer gültigen Tierhaltererklärung zu überprüfen. Eine vollständige Überprüfung, ob der Eingriff des Kupierens unerlässlich ist, kann nur in Verbindung mit einer amtlichen Tierschutzkontrolle im Betrieb und ggf. einer Überprüfung der Tierhalterklärungen aus vor- bzw. nachgelagerten Betrieben erfolgen. Es ist eine systematische Überprüfung und Bewertung des Managements und der geplanten und bereits durchgeführten Optimierungsmaßnahmen des Tierhalters vorzunehmen.

Bei Tierschutzkontrollen ist daher neben den der Tierhaltererklärung zugrundeliegenden Dokumentationen (Risikoanalyse, Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen bei Ein-, Aus- und Umstallung, Optimierungsmaßnahmen) zu prüfen, ob aktuell Verletzungen an Schwänzen und Ohren vorliegen und der Situation entsprechend ausreichend geeignetes Beschäftigungsmaterial vorliegt. Insbesondere ist weiterhin zu prüfen, ob die zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen) vorgelegten Daten und/oder anderen Informationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs plausibel sind. Außerdem ist die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen zu überprüfen.

Anhand der Dokumentation des Betriebes und anhand der Verhältnisse im Stall muss erkennbar sein, welche Maßnahmen der Tierhalter getroffen hat, um das Risiko in seinem Betrieb zu verringern, dass Schwänze kupiert werden müssen. Bei der Kontrolle ist zu bewerten, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichen oder ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16a TierSchG erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 2 TierSchG anzuordnen sind.

Die Kontrollschwerpunkte sind auf die Bereiche

- Stallklima,
- Gesundheitszustand,
- Futter- und Wasserversorgung,
- Besatzdichte,
- Beschäftigungsmaterial,
- Strukturierung und Sauberkeit der Buchten,
- Ausgestaltung von Krankenbuchten und
- Fürsorge für verletzte und erkrankte Schweine

zu legen.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen durchgeführter Tierschutzkontrollen in 2019/2020 sind bei Erfordernis gesonderte risikobasierte Schwerpunkt-Kontrollen im Sinne dieses Erlasses durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu planen und durchzuführen.

Die Erhebung und Dokumentation von Schwanz-/Ohrverletzungen (deutlich sichtbare Wunde, Kruste oder Verletzungen nach [KTBL-Leitfaden Tierschutzindikatoren](#), KTBL 2016) muss mindestens einmal alle sechs Monate erfolgen. Auch Schlachthofbefunde können hierzu herangezogen werden.

Zur Vereinheitlichung und Erleichterung des Ablaufs wird festgelegt, dass die Erhebung für die **Risikobewertung** wie folgt durchgeführt werden muss:

- Erfassung kontinuierlich im gesamten Bestand bei der Ein-, Aus- und Umstallung und Auswertung alle sechs Monate - siehe Erläuterungen zur Risikobewertung in [Anlage 3](#) (Seite 11, zu Nr. 1 .1 Erhebung im Bestand, Satz 2). Daher sind in dem Formular „Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen“ (Anlage 3, Seite 3) alle Tiere des Bestands pro Produktionsstufe einzutragen. Hinweis: Regelung ist weitergehend als in Formular „Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen“ sowie in Erläuterungen zu Buchstabe A Punkt 1 Ziffer 2 auf Seite 2 in der

Handreichung zur Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht“ ([Anlage 5](#)) vorgesehen.

- Die Risikoanalyse und Risikobewertung ist mindestens einmal pro Jahr in allen Produktionsstufen, in allen baulichen Einheiten/Aufstallungssystemen sowie immer anlassbezogen beim Auftreten von Schwanzbeißen oder Ohrrandnekrosen in den betroffenen baulichen Einheiten durchzuführen. Wenn die Risikoanalyse aus triftigen Gründen nicht in allen baulichen Einheiten durchgeführt wurde, sind jedoch die Ergebnisse aus der Risikobewertung im gesamten Betrieb umzusetzen.

Es müssen aufgrund dieser Bewertung **schrittweise Verbesserungen** erfolgen und erkennbar sein. Hierzu kann die Checkliste gemäß [Anlage 4](#) genutzt werden, da sie konkrete Verbesserungsmaßnahmen vorschlägt.

Wenn ein **Betrieb**, der nach [Anlage 1](#) die **Option 1** gewählt hat, das heißt vorerst weiterhin kupiert bzw. kupierte Tiere einstellt und keine Risikobewertung zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs durchgeführt wird, soll der Landkreis/die kreisfreie Stadt gemäß § 16a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 2 Nr. 1, 6 Nr. 5 und 11 Abs. 8 TierSchG die Durchführung einer Risikobewertung zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs anordnen. Insbesondere können auch eine landwirtschaftliche/tierärztliche Beratung oder zur Verhütung künftiger Verstöße konkrete Verbesserungsmaßnahmen angeordnet werden. Ein Verstoß gegen diese bestandskräftige Anordnung ist als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 20a TierSchG zu ahnden.

Wer keinen jederzeitigen Zugang zu Beschäftigungsmaterial gewährt, handelt zudem nach § 44 Abs. 1 Nr. 31 [Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung](#) ordnungswidrig.

Kann die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht nachgewiesen werden, greift die Ausnahme vom Amputationsverbot nach § 6 Abs. 1 Satz 2 TierSchG nicht. Wer den Eingriff entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 trotzdem vornimmt, handelt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG ordnungswidrig. Dies gilt auch für Ferkelerzeuger, die lediglich auf Veranlassung der abnehmenden Mäster kupieren, aber keine entsprechende Tierhaltererklärung von den belieferten Mästern vorlegen können.

Kann ein Tierhalter (Mäster) für kupierte Ferkel aus einem anderen EU-Mitgliedstaat den Nachweis nicht erbringen, dass das Kupieren unerlässlich ist, informiert die für den Betrieb zuständige Behörde nach § 16f TierSchG auf dem Dienstweg die für den Ferkelerzeuger zuständige Behörde darüber, dass der Nachweis für die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht erbracht werden kann.

**Betriebe**, die nach [Anlage 1](#) der **Option 2** zuzuordnen sind, also in den Kupierverzicht einsteigen, da die Schwanz-/Ohrverletzungen in ihren Betrieben nicht den Schwellenwert von zwei Prozent erreichen, haben die Schwanz-/Ohrverletzungen in dieser Gruppe zu dokumentieren und anlassbezogen bei Auftreten von Schwanz-/Ohrverletzungen in dieser baulichen Einheit eine Risikoanalyse und Risikobewertung durchzuführen.

Aufgrund dieser Risikobewertung sind Verbesserungen im gesamten Betrieb durchzuführen. Diese Betriebe haben eine unkupierte Tiergruppe in Höhe von mindestens einem Prozent der Tierplätze (Mast), jedoch mindestens eine baulich abgrenzbare Tiergruppe (Ferkelerzeugung und -aufzucht) zu halten und dies nachzuweisen, vgl. Ziffer 3 der Tierhaltererklärung ([Anlage 2](#)). Alle unkupiert verbliebenen Ferkel müssen dauerhaft so gekennzeichnet und dokumentiert werden, dass diese plausibel von den anderen Tieren im Betrieb zu unterscheiden sind.

Wenn der Schwellenwert im ersten Durchgang mit unkupierten Tieren nicht erreicht wurde, also insgesamt weniger als zwei Prozent Schwanz-/Ohrverletzungen aufgetreten sind, ist der Anteil der nicht kupierten Tiere sukzessive nach fachlicher Einschätzung zu erhöhen. Dazu wird folgendes Vorgehen empfohlen: Bei jedem weiteren Durchgang, bei dem keine relevanten Schwanz-/Ohrverletzungen aufgetreten sind, wird der Anteil der nicht kupierten Tiere um jeweils fünf Prozent der Tierplätze erhöht. Wenn relevante Verletzungen auftreten, sind diese zu dokumentieren und es ist eine anlassbezogene Risikobewertung durchzuführen, die Ursachen sind zu suchen und abzustellen. Wenn mehr als zwanzig Prozent der unkupierten Tiere von Verletzungen betroffen sind und die Ursachen nicht zweifelsfrei festzustellen sind, steht es dem Betrieb frei, den nächsten Durchgang mit einem geringeren Anteil unkupierter Ferkel zu beginnen. Dabei soll jeweils möglichst nur eine Steigerungskategorie (z. B. von zehn Prozent auf fünf Prozent oder von fünf Prozent auf ein Prozent bzw. mindestens eine baulich abgrenzbare Tiergruppe) zurückgegangen werden. Tritt auch in der kleinsten Kontrollgruppengröße Kannibalismusgeschehen auf, obwohl bereits alle aktuell machbaren Optimierungsmaßnahmen getroffen wurden, kann der Betrieb zunächst auf das Führen einer Kontrollgruppe verzichten, bis weitere Optimierungsmaßnahmen umgesetzt wurden bzw. ein Maßnahmenplan vorgelegt wurde (z.B. bauliche Veränderungen).

Treten in einem Betrieb nach zwei Jahren - also nach dem 01.07.2021 - weiterhin bei über zwei Prozent der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen auf, sieht der Aktionsplan vor, dass ein **schriftlicher Maßnahmenplan zur Risikominimierung** erstellt und der zuständigen Behörde zugeleitet wird. Eingehende Maßnahmenpläne zum Nachweis der anhaltenden Unerlässlichkeit sind durch die zuständige Behörde daraufhin innerhalb der nächsten 6 Monate vor Ort zu prüfen, ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16a TierSchG erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG anzuordnen sind.

Dieser Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) wird inklusive der Anlagen auf die Internetplattform des MULE des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Link [Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht](#) eingestellt.

Damit werden auch den Tierhaltern alle relevanten Dokumente, wie die Tierhaltererklärung, die Unterlagen zur Risikoanalyse und Erhebung Schwanz-/Ohrverletzungen, die Checkliste zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen) sowie die Handreichung zur Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht“ zur Verfügung gestellt.

### **3. Veranlassung**

Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend anzuweisen.

#### Anlagen:

- [Ablaufplan zum Aktionsplan - Anlage 1](#)
- [Tierhaltererklärung - Anlage 2](#)
- [Beispiel einer möglichen Risikoanalyse und Erhebung Schwanz-/Ohrverletzungen - Anlage 3](#)
- [Checkliste des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie \(LfULG\) zur Vermeidung von Verhaltensstörungen \(Schwanzbeißen\) - Anlage 4 als Link](#)
- [Handreichung zur Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht“ - Anlage 5](#)
- [Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen - Anlage 6](#)